



---

## **Richtlinie für die Beauftragten in den sozialen Bereichen der Marktgemeinde Plößberg**

- ◆ **Behindertenbeauftragte(r)**
- ◆ **Familienbeauftragte(r)**
- ◆ **Jugendbeauftragte(r)**
- ◆ **Seniorenbeauftragte(r)**

**vom 27.10.2015**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Bestellung .....	2
§ 2 Rechtsstellung .....	3
§ 3 Ziele .....	3
§ 4 Aufgaben .....	3
§ 5 Beteiligungsrechte der Beauftragten .....	4
§ 6 Informationspflicht, Berichtspflicht .....	4
§ 7 Aufwandsentschädigung, Fahrkosten .....	5
§ 8 In-Kraft-Treten .....	5

## **Richtlinie für die Beauftragten in den sozialen Bereichen der Marktgemeinde Plößberg**

- ◆ **Behindertenbeauftragte(r)**
- ◆ **Familienbeauftragte(r)**
- ◆ **Jugendbeauftragte(r)**
- ◆ **Seniorenbeauftragte(r)**

vom 27.10.2015

Zur Definition der Aufgaben und Rechtsstellung der o.g. Beauftragten erlässt die Marktgemeinde Plößberg folgende Richtlinie.

### **§ 1 Bestellung**

(1) Zur Berücksichtigung der Belange von folgenden Personengruppen werden Beauftragte bestellt für:

- ◆ Behinderte - Behindertenbeauftragte(r)
- ◆ Familien - Familienbeauftragte(r)
- ◆ Jugend - Jugendbeauftragte(r)
- ◆ Senioren - Seniorenbeauftragte(r).

(2) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Marktgemeinderates. Die Bestellung kann jederzeit durch den Marktgemeinderat geändert oder widerrufen werden.

(3) Die Beauftragten können

- a. jederzeit
- b. ohne Angabe von Gründen
- c. ohne Einhaltung einer Frist
- d. formlos

von Ihrem Ehrenamt zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Geschäftsleitung oder dem Bürgermeister der Marktgemeinde Plößberg zu erklären.

(4) Sollten sich für eine oder mehrere Zielgruppen keine ehrenamtlichen Bürger finden lassen, können diese Ehrenämter auch unbesetzt bleiben.

---

## **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Die Aufgaben werden im Rahmen eines kommunalen Ehrenamts wahrgenommen.
- (2) Die Beauftragten sind bei der Wahrnehmung Ihres Ehrenamts unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Der 1. Bürgermeister der Marktgemeinde Plößberg kann organisatorisch notwendige Anweisungen treffen.
- (4) Nach Artikel 38 der Bayerischen Gemeindeordnung ist nur der erste Bürgermeister zur Vertretung der Gemeinde nach außen berechtigt. Rechtsgültige oder rechtsverbindliche Zusagen kann ein Beauftragter für Angelegenheiten der Marktgemeinde Plößberg daher nicht geben.

## **§ 3 Ziele**

- (1) Die Beauftragten setzen sich dafür ein, dass die in § 1 genannten Zielgruppen
  - ◆ nicht benachteiligt werden,
  - ◆ eine gleichberechtigte Teilhabe nehmen können,
  - ◆ ein selbstbestimmtes Leben führen können.
- (2) Weiterhin vertreten die Beauftragten die Belange der Zielgruppen.

## **§ 4 Aufgaben**

- (1) Die Beauftragten beraten und unterstützen die Marktgemeinde Plößberg und die Bürger zur Erreichung der in § 3 genannten Ziele.
  - (2) Zur Erfüllung der Aufgaben wird für jeden einzelnen Beauftragten von der Marktgemeinde Plößberg ein Betrag an Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt. Die Höhe wird durch den Finanzausschuss oder den Marktrat festgelegt. Ein Anspruch auf Festsetzung von Haushaltsmitteln besteht nicht.
  - (3) Die Verwendung der Haushaltsmittel obliegt den Beauftragten nach vorheriger Absprache mit der Marktgemeinde Plößberg. Notwendige Fahrkosten, Versicherungen und dgl. werden aus diesen Haushaltsmitteln beglichen.
  - (4) Die Abrechnung der Verwendung von Haushaltsmitteln erfolgt durch die Beauftragten direkt mit der Kasse der Marktgemeinde Plößberg, unter Vorlage von Originalbelegen. Vorschusszahlungen sind möglich.
-

- (5) Die Haushaltsmittel können nicht überschritten werden. Im Ausnahmefall können durch den 1. Bürgermeister vorher überplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Vorschriften der Kommunalen Haushaltsverordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Plößberg genehmigt werden. Sollte die Absprache bei Überschreitungen über 10 % des Gesamtbetrags der Haushaltsmittel unterblieben sein, haftet der Beauftragte.
- (6) Für die Abhaltung von Sprechtagen oder Beratungsgesprächen stellt die Marktgemeinde Plößberg im Rahmen der Möglichkeiten Räume zur Verfügung oder leistet im Rahmen der Möglichkeiten Verwaltungshilfe.

### **§ 5 Beteiligungsrechte der Beauftragten**

- (1) Die Beauftragten werden bei allen Belangen der Zielgruppen beteiligt, soweit sie von der Marktgemeinde Plößberg veranlasst werden und sich im engeren Sinn auf die Zielgruppen auswirken.
- (2) Sollte eine Beteiligung unterblieben sein, aus welchen Gründen auch immer, hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der ohne diese Beteiligung getroffenen Entscheidungen der Marktgemeinde Plößberg.

### **§ 6 Informationspflicht, Berichtspflicht**

- (1) Die Beauftragten erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Informationen.
  - (2) Die Beauftragten berichten einmal jährlich über ihre Tätigkeit.
  - (3) Die Beauftragten sind verpflichtet, der Marktgemeinde Plößberg maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden.
-

## **§ 7 Aufwandsentschädigung, Fahrkosten**

- (1) Eine Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt wird nicht gezahlt.
- (2) Die notwendigen Fahrkosten werden im Rahmen der zur Verfügungen stehenden Haushaltsmittel nach den Regelungen für den öffentlichen Dienst erstattet. Welche Fahrtkosten notwendig sind, entscheidet die Marktgemeinde Plößberg.
- (3) Übernachtungskosten, Tagegelder und Verpflegungsmehraufwendungen werden in der Regel nicht erstattet. Im besonderen Einzelfall ist dies nach vorheriger Genehmigung der Marktgemeinde Plößberg möglich, soweit die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel damit nicht überschritten werden.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2015 in Kraft.

**Marktgemeinde Plößberg**

Plößberg, den 27.10.2015

Lothar Müller  
1. Bürgermeister

---